



Bundesministerium der Justiz Bundesministerium der Finanzen

Bekanntmachung der Begründung zur Verordnung über Kryptofondsanteile

Vom 15. Juni 2022

Nachstehend wird die Begründung des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen zur Verordnung über Kryptofondsanteile vom 3. Juni 2022 bekannt gegeben (Anlage).

Berlin, den 15. Juni 2022

Bundesministerium der Justiz

Im Auftrag
Erich Schaefer

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Dr. Esther Wandel



Begründung zur Verordnung über Kryptofondsanteile

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde durch Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) auch die Möglichkeit geschaffen, elektronische Anteilscheine an Investmentvermögen in der Rechtsform des Sondervermögens zu begeben, die in ein zentrales Register eingetragen werden. Die Einführung elektronischer Anteilscheine, die in ein Kryptowertpapierregister eingetragen werden (Kryptofondsanteile), wurde im Gesetz zunächst zurückgestellt, da weitere Prüfungen erforderlich blieben, wie den Besonderheiten von Anteilen an Investmentfonds bei Eintragung in Kryptowertpapierregister Rechnung getragen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Rechtsstellung der Verwahrstelle. Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe d des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren führt in § 95 Absatz 5 KAGB eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz ein, um bestimmte Regelungen des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) auf elektronische Anteilscheine an Investmentfonds für anwendbar zu erklären und damit die Rechtsgrundlagen zur Begebung von Kryptofondsanteilen zu schaffen.

Zur weiteren Förderung des Fondsstandortes Deutschland soll den Anbietern von Investmentfonds die Möglichkeit eröffnet werden, auch Kryptofondsanteile zu begeben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung lässt die Begebung von Kryptofondsanteilen zu, indem sie die in § 95 Absatz 5 KAGB genannten Vorschriften des Gesetzes über elektronische Wertpapiere auf elektronische Anteilscheine für anwendbar erklärt. Den Besonderheiten der Rechtsstellung der Verwahrstellen wird dadurch Rechnung getragen, dass abweichend von § 16 Absatz 2 eWpG bei Kryptofondsanteilen die Verwahrstelle oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen mit einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz registerführende Stelle sein muss. Damit wird die Verwahrstelle in die Lage versetzt, ihren Aufgaben gemäß den §§ 68 ff. und 80 ff. KAGB im Verhältnis zum Anleger nachzukommen.

III. Alternativen

Der Ordnungsgeber könnte von der Verordnungsermächtigung des § 95 Absatz 5 KAGB keinen Gebrauch machen. Die Prüfung zur rechtlichen Stellung der Verwahrstellen bei der Begebung von Kryptofondsanteilen hat allerdings keine weiteren rechtlichen Hürden aufgezeigt, so dass es keine rechtlichen Gründe gibt, die einer Einführung von Kryptofondsanteilen entgegenstünden. Würde der Ordnungsgeber nicht von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen, könnten Nachteile für den Investmentfondsstandort Deutschland drohen, da dann Investmentfonds in anderen europäischen Jurisdiktionen Kryptofondsanteile begeben würden und die deutsche Fondsindustrie technologisch in Rückstand geriete, weil sie diese Entwicklung nicht mitgestalten könnte.

IV. Regelungskompetenz

§ 95 Absatz 5 KAGB sieht vor, dass zur Regelung von Kryptofondsanteilen die entsprechende Anwendung bestimmter Regelungen des Gesetzes über elektronische Wertpapiere angeordnet werden kann.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung nach § 95 Absatz 5 KAGB regelt die Begebung von Kryptofondsanteilen. Europäische oder völkerrechtliche Verträge werden hiervon nicht berührt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf enthält keine Maßnahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Er hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten. Der Verordnungsentwurf dient einer angemessenen Regulierung von Kryptofondsanteilen. Er dient damit der Ermöglichung finanztechnologischer Innovationen und dem Anlegerschutz.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Durch die neu eingeführte nationale Option entsteht auf Basis eines standardisierten Berechnungsmodells laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 400 000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand fällt unter die „One in, one out“-Regel der Bundesregierung und wird durch entsprechende Entlastungen aus bereits



beschlossenen Gesetzesvorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen kompensiert.

Beim Erfüllungsaufwand zur Neuauflage eines Sondervermögens handelt es sich im Übrigen um Sowieso-Kosten, die gemäß Kapitalanlagegesetzbuch sowieso entstehen, wenn ein Sondervermögen aufgelegt wird.

Erfüllungsaufwand im engeren Sinn Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand ergibt sich aus § 2 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften des Gesetzes über elektronische Wertpapiere. Die Angaben zu Komplexität und Zeit in Minuten beruhen auf den Angaben in der Begründung zum Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren.

Laufender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand pro Jahr in Euro
eWpG	§ 16 Absatz 1	Führung KryptoWP-Register auf dezentralem fälschungssicherem Aufzeichnungssystem, chronologische Protokollierung, Schutz vor unbefugter Löschung oder nachträglicher Veränderung	hoch	3 420	30	225 822,60
eWpG	§ 18 Absatz 1 und 4	Zeitstempel für Eingang und Vollzug von Weisungen; chronologische Bearbeitung	einfach	185	1 100	139 312,71
eWpG	§ 21 Absatz 1	Integrität und Authentizität von Krypto-WP durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten	mittel	663	40	34 460,53
eWpG	§ 21 Absatz 2	Übertragung Krypto-WP auf anderes Register bei nicht behobenen Missständen auf Verlangen der BaFin	einfach	23	25	393,64

399 989,48 Euro

Laufender Erfüllungsaufwand

399 989,48 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0,00 Euro

Erfüllungsaufwand im engeren Sinn Wirtschaft

399 989,48 Euro

Informationspflichten Wirtschaft

Laufende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand pro Jahr in Euro
eWpG	§ 19	Erteilung Registerauszug bei Einzelantrag	einfach	15	22 500	149 062,50
eWpG	§ 19	Erteilung anlassbezogener Registerauszug nach jeder Änderung	einfach	15	2 250	14 906,25
eWpG	§ 20 Absatz 1	Veröffentlichung der Eintragung eines Krypto-Wp im Bundesanzeiger, parallele Mitteilung an BaFin	Einfach	10	20	88,33

164 057,08 Euro

Laufende Informationspflichten

164 057,08 Euro

Einmalige Informationspflichten

0,00 Euro

Informationspflichten Wirtschaft

164 057,08 Euro

Laufender Erfüllungsaufwand

Laufender Erfüllungsaufwand im engeren Sinn Wirtschaft

399 989,48 Euro

Laufende Informationspflichten Wirtschaft

164 057,08 Euro

Laufender Erfüllungsaufwand inklusive Informationspflichten

564 046,56 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand

0,00 Euro



b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Durch die Übernahme der Aufsicht über die Führung von Kryptowertpapierregistern für Kryptofondsanteile entsteht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 616 199 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 565 Euro. Der geschätzte Erfüllungsaufwand in Höhe von 616 199 Euro jährlich umfasst sämtliche Aufsichtskosten inklusive der Kosten für die Durchführung der Prüfungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Kosten für die Bearbeitung der Kostenbescheide.

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand pro Jahr in Euro
PrüfBV	§ 69b	Prüfung der Einhaltung der Vorgaben an das Führen von Krypto-WP-Registern (§§ 7, 10, 16 bis 22 eWpG)	hoch	7 675	30	351 361,50
eWpG	§ 31 Absatz 3	Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen die §§ 7, 10, 16 bis 22 eWpG als Ordnungswidrigkeit (Krypto-WP-Register)	hoch	5 785	30	264 837,50

616 199,00 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand pro Jahr in Euro
eWpG	§ 20 Absatz 3	BaFin: Führung öffentlicher Liste über Krypto-WP im Internet	einfach	764	1	565,11

565,11 Euro

Laufender Erfüllungsaufwand

616 199,00 Euro

Einmaliger Erfüllungsaufwand

565,11 Euro

Erfüllungsaufwand Verwaltung

616 764,11 Euro

5. Weitere Kosten

Die bei der Bundesanstalt entstehenden einmaligen Kosten werden von den zu Beaufsichtigenden getragen durch Umlage, Gebühren und gesonderte Kostenerstattung. Die Aufteilung der Umlage richtet sich nach den Vorgaben des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

Für die Vornahme der Veröffentlichung der Eintragung eines Kryptowertpapiers im Kryptowertpapierregister im Bundesanzeiger entstehen bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH laufende Kosten in Höhe von 147 Euro (20 Fälle pro Jahr, zehn Minuten pro Fall, Lohnsatz pro Stunde 44 Euro). Diese werden von den zur Veröffentlichung Verpflichteten Emittenten durch die Pflicht zur Zahlung von Entgelten für die Veröffentlichung getragen. Die verpflichteten Unternehmen werden daher mit insgesamt 147 Euro jährlich belastet.

6. Weitere Regelungsfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der gesetzlichen Regelungen ist nicht sinnvoll. Die Beteiligten werden die neuen Möglichkeiten nur dann nutzen, wenn sie sich darauf verlassen können, dass die Regelungen von Dauer sind.

Eine Evaluierung der neuen Vorschriften ist vorgesehen, sobald hinreichende Erfahrungen vorliegen, spätestens aber nach fünf Jahren. Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz werden dabei die Wirkungen der Verordnung insbesondere unter Einbeziehung der Fallzahlen überprüfen. Es soll überprüft werden, ob diese neue Möglichkeit von den Fondsverwaltern tatsächlich genutzt wird und ob es nichtintendierte Wirkungen gibt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Kryptofondsanteile)

Die Regelung erweitert die Möglichkeiten der Anteilsscheinbegebung von Sondervermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs auf Kryptofondsanteile. Die Möglichkeit tritt neben die Begebung als verbriefte Anteilscheine und kann komplementär genutzt werden.

Zu § 2 (Anwendbare Vorschriften)

Die Regelung ordnet an, dass und wie bestimmte Vorschriften des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zum Kryptowertpapierregister auf Kryptofondsanteile entsprechend anzuwenden sind.



Zu § 3 (Registerführende Stelle)

Die Regelung bestimmt die Verwahrstelle oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen zur registerführenden Stelle für Kryptofondsanteile. Damit wird die Verwahrstelle in die Lage versetzt, ihren Aufgaben gemäß den §§ 68 ff. und 80 ff. KAGB im Verhältnis zum Anleger nachzukommen.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile von Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 KAGB sowie die Wahrnehmung der Kontrollfunktionen gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 1 bzw. § 83 Absatz 1 Nummer 1 KAGB müssen auf jeden Fall durch die Verwahrstelle erfolgen. Diese Aufgaben darf die Verwahrstelle laut § 73 Absatz 4 bzw. § 82 Absatz 4 KAGB nicht auslagern. Die Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 16 eWpG gehört dagegen nicht zu den Aufgaben gemäß den Unterabschnitten 1 und 2 von Abschnitt 3 des 1. Kapitels des Kapitalanlagegesetzbuchs. Sie ist nicht notwendigerweise untrennbar mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bzw. der Wahrnehmung der Kontrollfunktionen gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 1 bzw. § 83 Absatz 1 Nummer 1 KAGB verbunden. Es gibt technische Möglichkeiten, die Registerführung von den Verwahrstellenaufgaben zu trennen. Da die Kryptowertpapierregisterführung keine Aufgabe ist, die eine Verwahrstelle in ihrer Funktion als Verwahrstelle ausüben würde, handelt es sich bei der Beauftragung auch nicht um eine Auslagerung im Sinne von § 73 Absatz 4, § 82 Absatz 4 oder § 36 KAGB. Die Beauftragung eines anderen Unternehmens mit der Kryptowertpapierregisterführung ist demnach gemäß Kapitalanlagegesetzbuch zulässig.

Sollte eine Verwahrstelle nicht selbst registerführende Stelle sein können oder wollen, dann kann sie ein entsprechendes Unternehmen beauftragen. Dies bietet der Branche eine möglichst breite Auswahl an Gestaltungsmöglichkeiten, die durch die Verordnung nicht eingeschränkt werden sollen.

Bei der Beauftragung einer registerführenden Stelle muss die Verwahrstelle vertraglich mit der registerführenden Stelle sicherstellen, dass sie weiterhin ihre Aufgaben gemäß den §§ 68 ff. bzw. 80 ff. KAGB erfüllen kann. Durch die Registerführung bei einem anderen Unternehmen könnte ansonsten die Ausgabe und Rücknahme von OGAW-Anteilen bzw. die Kontrolle von Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Verwahrstelle in Frage gestellt sein. Deshalb ist es auch notwendig, dass es die Verwahrstelle ist, die das andere Unternehmen beauftragt und die entsprechenden Verträge mit ihm schließt.

Die Verordnung beruht auf § 95 KAGB. Dieser wird in § 2 Absatz 4 KAGB nicht für die dort geregelten Kapitalverwaltungsgesellschaften für anwendbar erklärt. Für die in § 2 Absatz 4 KAGB geregelten Kapitalverwaltungsgesellschaften gibt es auch kein Verwahrstellenerfordernis. Ein Ziel dieser Verordnung ist die Sicherstellung der Position der Verwahrstelle im Verhältnis zum Anleger. Da das Kapitalanlagegesetzbuch aber für Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 2 Absatz 4 KAGB keine Verwahrstelle vorschreibt, ist auch diese Verordnung nicht so zu verstehen, als würde sie ein Verwahrstellenerfordernis für diese Kapitalverwaltungsgesellschaften einführen.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll unmittelbar in Kraft treten. Marktteilnehmer sollen die Regelung möglichst bald anwenden können, weshalb ein Inkrafttreten zu einem Quartalsbeginn nicht abgewartet werden soll.
